

# RS Vwgh 1989/9/29 89/18/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/01/0087 B 14. April 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Ist in einem Einparteienverfahren die behördliche Erledigung nicht zugestellt worden - und daher in der Rechtswelt nicht in Erscheinung getreten -, dann liegt kein mit Beschwerde anfechtbarer Bescheid vor.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180123.X01

## Im RIS seit

18.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)